



Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 27. November 2025

Geschäftsnummer: 2025.SIDABEV.3

Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV): Rückkehr- und Perspektivenberatung des Schweizerischen Roten Kreuzes SRK; Ausgabenbewilligung. Verpflichtungskredit 2026–2028, Objektkredit

1. Gegenstand

Die Zusammenarbeit zwischen dem SRK und dem Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV) im Rahmen der Perspektiven- und Rückkehrberatung besteht seit 2008. Abgestützt auf Art. 28 des Einführungsgesetzes vom 09. Dezember 2019 zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG; BSG 122.20) soll mit dem Angebot für inhaftierte Ausreisepflichtige ein Anreiz geschaffen werden, die kontrollierte Rückkehr in ihr Heimatland mit Unterstützung des SRK zu planen und zu realisieren.

Übergeordnetes Ziel der Beratung ist es, die Ausreisequote von Personen in Administrativhaft oder im Strafvollzug nachhaltig zu steigern. Das Angebot des SRK kann sowohl von rechtskräftig weggewiesenen Asylsuchenden wie auch von Personen, die in einem kantonalen Verwaltungsverfahren nach ausländerrechtlichen Bestimmungen rechtskräftig weggewiesen worden sind, in Anspruch genommen werden. Durch im Rahmen des Angebots realisierte freiwillige Rückreisen können kostenintensive begleitete Rück- und Sonderflüge vermieden sowie Strafvollzugs-, Administrativhaft- und Rückführungskosten gesenkt werden. Das Beratungsangebot beabsichtigt weiter eine grundsätzliche Reduktion der durch den Kanton zu tragenden Nothilfekosten zugunsten von ausreisepflichtigen, abgewiesenen Asylsuchenden und entlastet die Personalressourcen des Migrationsdienstes, des Amtes für Justizvollzug und der Kantonspolizei. Aufgrund der beschriebenen positiven Effekte soll das Programm verlängert und bis Ende 2028 weitergeführt werden.

In der aktuellen Vertragsperiode (2023 – 2025) vergütet das ABEV dem SRK jährlich CHF 350'000 zur Deckung der aus dem Auftrag resultierenden Aufwände. Da sich das Beratungsvolumen in den vergangenen Jahren kontinuierlich erhöht hat und der Administrativaufwand stark schwankend ist, muss der Totalbetrag auf CHF 410'000¹ erhöht und inklusive einer Planungsreserve von CHF 50'000 in den Vertragsjahren 2026 bis 2028 als Kostendach definiert werden. Die Reserve trägt der beschriebenen Entwicklung der zurückliegenden Jahre und der typischen Volatilität Rechnung, um Liquidität und Handlungsfähigkeit seitens SRK sicherzustellen. Der jährlich zu bewilligende Betrag beläuft sich somit auf CHF 460'000. Im Vertrag mit dem SRK ist ein Kostendach von CHF 410'000 festgehalten. Ist absehbar, dass dieses überschritten wird, hat das SRK dies dem ABEV anzukündigen.

Nach Art. 59a und Art. 59a^{bis} der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 (AsylV 2; SR 142.312), Art. 2b der Verordnung vom 11. August 1999 über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen (VWAL; SR 142.281) und gemäss Weisung III Ziff. 2.8 des Staatssekretariats für Migration (SEM) kann sich der Bund an den Kosten der Perspektiven- und Rückkehrberatungsgespräche finanziell beteiligen. Die Kostenbeteiligung ist beschränkt auf ein Drittel der

¹ Annahme: jährlich 340 Klienten in Beratung, Aufwand pro Klient CHF 1'206 = CHF 410'000

Kosten bei der Durchführung von Ausreisegesprächen mit abgewiesenen Asylsuchenden in Administrativhaft; für Personen des Ausländerbereichs werden vom Bund keine Kosten erstattet. Die Kostenbeteiligung unterliegt jährlichen Schwankungen. Hinzu kommt, dass der Bund die Kostenbeteiligung jährlich anpassen kann, dies jeweils zugunsten oder zuungunsten der Kantone. Aufgrund dieser Planungsunsicherheit werden im Kreditantrag die Bruttokosten ausgewiesen, obwohl sich die effektiven Aufwände erfahrungsgemäss verringern werden.

Nebst einem jährlichen Bericht mit einer Zusammenstellung der einzelnen Fälle reicht das SRK beim ABEV quartalsweise eine Rechnung zur Vorauszahlung ein. Gestützt auf den Jahresbericht berechnet das SEM die Kostenbeteiligung des Bundes. **Allfällige, aus einem Vertragsjahr resultierende Überschüsse werden mit der dritten Akontozahlung des Folgejahres verrechnet.**

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 76 Buchstabe e der Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)
- Artikel 46 und Artikel 80a des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31)
- Artikel 59a und 59a^{bis} der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 über Finanzierungsfragen (AsylV 2; SR 142. 312)
- Artikel 2b der Verordnung vom 11. August 1999 über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen (VWWAL; SR 142.281)
- Artikel 3, 4, 8 und 28 des Einführungsgesetzes vom 09. Dezember 2019 zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG; BSG 122.20)
- Artikel 6 der Einführungsverordnung vom 20. Mai 2020 zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EV AIG und AsylG; BSG 122.201)
- Artikel 5 des Dekrets über die Aufgaben der Direktion und der Staatskanzlei und die Direktionsbezeichnungen vom 11. September 2019 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (ADSD; BSG 152.010)
- Artikel 1 und 11 der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Sicherheitsdirektion (OrV SID; BSG 152.221.141)
- Artikel 28, 30 und 32 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0)
- Artikel 25, 27, 30, 32 und Art. 36 Abs. 4 der Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1)
- Artikel 118 Abs. 1 Bst. b der Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 4. Juni 2013 (GO; BSG 151.211)
- Art. 10 der Interkantonalen Vereinbarung vom 15. November 2019 über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB; BSG 731.2-1)

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Neue und wiederkehrende Ausgabe (Art. 28 und 30 Abs. 1 FHG)

4. Massgebende Kreditsumme

Wiederkehrende Ausgaben 2026 – 2028

Zu bewilligender jährlicher Kredit inkl. Reserven

CHF 460'000.00

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Kreditart: Objektkredit, Verpflichtungskredit 2026 – 2028

Produktgruppe: 44640000000 Bevölkerungsdienste

Konto: 313000002 Beratung, Supervision, Coaching

Die benötigten Mittel sind – mit Ausnahme der Reserve von jährlich CHF 50'000 – im Budget 2026 und im Aufgaben- und Finanzplan 2027 bis 2028 in der Produktgruppe «Bevölkerungsdienste» enthalten.

6. Folgekosten

Keine.

7. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt dem Vorbehalt einer fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

8. Begründung

Im Rahmen der Umsetzung eines konsequenten Wegweisungsvollzugs durch die Sicherheitsdirektion soll die freiwillige Ausreise gefördert werden (Art. 28, EG AIG und AsylG). Dadurch können hohe Kosten beispielsweise für Administrativhaft und Sonderflüge reduziert werden. Bei Weggewiesenen aus Ländern ohne Rückübernahmeabkommen, in welche keine zwangsweisen Ausschaffungen möglich sind, können durch die freiwillige Rückreise langjährige Nothilfekosten eingespart werden. Zudem besteht bei Haftentlassenen ohne Zukunftsperspektive in der Schweiz ein potientiellies Rückfallrisiko.

Durch den Leistungsvertrag mit der SRK wird die freiwillige Rückreise von Haftentlassenen seit Jahren gefördert. Diese erfolgreiche Zusammenarbeit soll auch in den nächsten Jahren weitergeführt werden.

Bern, 27. November 2025

Im Namen des Grossen Rates



Edith Siegenthaler
Präsidentin

Patrick Trees
Generalsekretär

Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Wintersession 2025 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist: 24. Dezember 2025

Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert): 24. März 2026

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei: 23. April 2026